

# STEUERBERATER- VERGÜTUNG

Steuerberatervergütungsverordnung

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Vereinbare Tätigkeiten

Herausgegeben von der  
Bundessteuerberaterkammer



Steuerberater **MEDIEN** GmbH  
VERLAG

# StBV 2020 DIGITAL

Ihre persönlichen Login-Daten zur digitalen Version der DWS-Printausgabe „Steuerberatervergütung“ sowie zum Gebührenrechner finden Sie auf der beiliegenden Karte.

Auf

[www.stbv.de](http://www.stbv.de)

oder

[www.steuerberaterverguetungsverordnung.de](http://www.steuerberaterverguetungsverordnung.de)

können Sie sich einloggen.

Ihre Login-Daten können Sie auch ändern und hier eintragen:

Benutzername

Passwort



Steuerberater **MEDIEN** GmbH  
VERLAG



# STEUERBERATER- VERGÜTUNG

Steuerberatervergütungsverordnung

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Vereinbare Tätigkeiten

Herausgegeben von der  
Bundessteuerberaterkammer



Steuerberater **MEDIEN** GmbH  
VERLAG

**Steuerberatervergütung – StBVV, RVG mit VV,  
VT** – hrsg. v. d. Bundessteuerberaterkammer –  
Berlin: DWS Steuerberater Medien GmbH  
ISBN 978-3-946883-25-8

Umfangreich überarbeitete 12. Aufl. 2020

Zitierweise: StBV 2020

Alle Rechte vorbehalten.

Bearbeiter: Dr. Heinrich Weiler, Steuerberater – Bornheim;  
unter Mitarbeit von Ass. jur. Annamaria Scaraggi-Kreitmayer

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann  
jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung  
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner  
Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche  
Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer  
Systeme verarbeitet werden.

© DWS Steuerberater Medien GmbH  
Berlin 2020

Herstellung: DCM · Druck Center Meckenheim GmbH  
Werner-von-Siemens-Straße 13, 53340 Meckenheim

# Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen hat der Bundesrat im Frühjahr dieses Jahres wichtigen Anpassungen in der Steuerberatervergütungsverordnung zu Gunsten unseres Berufsstandes zugestimmt. Die Bundessteuerberaterkammer hat dieses Verfahren von Beginn an in mehreren Gesprächen und Stellungnahmen intensiv begleitet und dabei stets auf eine sachgerechte und zeitgemäße Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung hingewirkt. Insbesondere die Berücksichtigung des im Laufe der Jahre zunehmend gestiegenen digitalisierungsbedingten Mehraufwands bei der Berechnung der Gebühren ist hierbei eines der Hauptanliegen der Bundessteuerberaterkammer gewesen.

Leider ist der Ordnungsgeber diesem Wunsch nicht nachgekommen. Jedoch wurde das Schriftformerfordernis des § 9 Abs. 1 StBVV gelockert: Steuerberater können sich nunmehr bei der Honorarrechnung der Textform bedienen. Diese kann der Berater an den Mandanten nun auch rechtswirksam per E-Mail versenden.

Zu begrüßen ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer, dass der Ordnungsgeber aufgrund gestiegener Kosten verschiedene Erhöhungen eingeführt hat. Bei den Tabellen A bis D erfolgt eine lineare Erhöhung um 12 %. Ferner sind einzelne Obersätze verschiedener Gebühren und Gebührenrahmen angehoben worden. Neben der Erhöhung der Kilometerpauschalen und Abwesenheitsgelder (§ 18 StBVV) erfolgte eine Anhebung des Obersatzes der Zeitgebühr auf 75 EUR (§ 13 StBVV). Der oberste Stundensatz beträgt nunmehr 150 EUR. Für die Gewinnermittlung (§ 25 StBVV) besteht zudem ein neuer Mindestgegenstandswert in Höhe von 17.500 EUR, der obere Wert des Zehntelsatzes hat sich um 50 % auf 30 erhöht.

Die Gebühren im Einspruchsverfahren berechnen sich nunmehr nach dem RVG. Steuerberater erhalten im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden jetzt endlich die gleiche Vergütung wie die Rechtsanwälte. Aufgrund des Verweises in § 40 StBVV ist das RVG sinngemäß anzuwenden, was auch den Wegfall der Tabelle E zur Folge hat. Wünschenswert ist hier natürlich, dass der Gesetzgeber die Änderung des RVG und damit eine Erhöhung der Gebühren in Angriff nimmt. Die letzte Reform des RVG liegt bereits Jahre zurück.

Auch finden sich Neuerungen des materiellen Steuerrechts in der Steuerberatervergütungsverordnung wieder. Berücksichtigt wurde die Forderung der Bundessteuerberaterkammer, bei Prüfungen (§ 29 StBVV) auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kassen- und Umsatzsteuernachschau in den Verordnungstext aufzunehmen. Wir erhalten künftig für die Teilnahme an einer Nachschau eine Zeitgebühr.

All diese Änderungen sind am 01.07.2020 in Kraft getreten. Ich möchte an dieser Stelle § 47a StBVV nicht unerwähnt lassen: Die Steuerberatervergütungsverordnung 2020 ist auf alle Aufträge, die ab dem 01.07.2020 erteilt worden sind, anzuwenden. Bei schriftlichen Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr und Pauschalvergütungsvereinbarungen gilt die alte Rechtslage bis 31.12.2020.

Mit der **StBV 2020** gibt die Bundessteuerberaterkammer die in der Praxis seit Jahren etablierte und bewährte Textausgabe zum Vergütungsrecht der Steuerberater heraus. Die **StBV 2020** setzt am Konzept der vollständig neu entwickelten Handausgabe StBV '19 an und erleichtert – konzentriert auf das Wesentliche – den Steuerberaterinnen und Steuerberatern die Gebührenberechnung. Nicht nur der Praktikerteil und die Tabellen sind an den aktuellsten Stand angepasst. Auch für den Bereich der vereinbarten Tätigkeiten steht eine kompakte und aktualisierte Übersicht über die einschlägigen Vergütungstatbestände zur Verfügung.

Kein noch so lange am Markt etabliertes und erfolgreiches Produkt ist so perfekt, dass es nicht auch noch verbessert werden kann. Für Verbesserungsvorschläge sind die Bundessteuerberaterkammer, der DWS-Verlag sowie der Autor stets dankbar.

Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

# Hauptgliederung

## Praktikerteil

Steuerberatung	1
Vereinbare Tätigkeiten	191

## Textteil

Steuerberatervergütungsverordnung	273
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Vergütungsverzeichnis	321

Tabellenteil	411
--------------	-----

Stichwortverzeichnis	463
----------------------	-----